

Geschäftsordnung

für den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.



Die Geschäftsordnung hat ihre Grundlage gemäß § 12 (3) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. (nachfolgend KFV) in der Fassung vom 24.02.2024.

§ 1 Sitzungen und Termine

- (1) Der Vorstand führt mindestens quartalsmäßig eine Sitzung durch.
- (2) Im 2. Halbjahr des Jahres wird eine gemeinsame Vorstandssitzung mit den Fachbereichsleitern des KFV und den Koordinatoren des KFV durchgeführt.
- (3) Die Termine und der Ort für die o.g. Sitzungen werden auf der letzten Vorstandssitzung des Jahres beschlossen und in den Terminplan für das kommende Jahr aufgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung gilt als ordnungsgemäße Einladung gemäß § 12 (2) der Satzung.

§ 2 Leitung und Gäste

- (1) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende. In seiner Abwesenheit ein Stellvertreter.
- (2) Zu den Sitzungen können Gäste durch Beschluss des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 3 Anträge und Beschlüsse

- (1) Über die eingereichten Anträge wird abgestimmt. Aus dem eingereichten Antrag müssen das Antragsdatum, der Antragsteller und der Antragsinhalt ersichtlich sein.
- (2) Auszeichnungen müssen entsprechend der jeweiligen Vorschrift beantragt werden.
- (3) Die Abstimmung ist offen. Auf Antrag kann der Vorstand eine namentliche Abstimmung beschließen.
- (4) Der Antragsteller ist über den Beschluss zu informieren.
- (5) Bei Abwesenheit des Vorstandes für Geschäftsführung (Schriftführer) legt der Versammlungsleiter zu Beginn der Vorstandssitzung einen Unterzeichner für Beschlüsse fest.

§ 4 Niederschriften

- (1) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschriften werden vom Vorstand für Geschäftsführung als Schriftführer erstellt. Bei Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach einer Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Danach wird sie den Mitgliedern des Vorstandes und den Fachbereichsleitern des KFV zugestellt.
- (2) Eine Niederschriftkontrolle erfolgt auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Änderungen müssen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Finanzen

- (1) Durch den Vorstand für Finanzen ist in jeder Vorstandssitzung die Kontosituation zu erläutern.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Zuwendungen für besondere Maßnahmen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6 Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes

- (1) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes erfolgt wie folgt:
 - a. Vorstandsvorsitzender:
 - I. Auszeichnungen
 - b. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden:
 - I. Betreuung der Ehrenmitglieder
 - II. Fachbereich nationale und internationale Zusammenarbeit
 - c. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden:
 - I. Fördermitglieder
 - II. Stakeholdermanagement (Partner der Feuerwehren/Sponsoren)
 - d. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden:
 - I. Vertrauensstelle
 - e. Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit:
 - I. Fachbereich Bildung
 - II. Fachbereich Brandschutzerziehung
 - III. Fachbereich Kinder in der Feuerwehr
 - f. Vorstand für Geschäftsführung:
 - I. Projektförderung
 - II. Allgemeine Verwaltung
 1. Compliance/Regeltreue
 2. Corporate Identity/Außendarstellung
 3. Protokollierung
 4. Schriftverkehr
 - g. Vorstand für Finanzen:
 - I. Haushalt/Schatzmeister
 - h. Vorstand für Verbandsarbeit:
 - I. Fachbereich Historik
 - II. Fachbereich Wettbewerbe
 1. Kinder- und Jugendsport
 2. Erwachsenensport
 3. Team Lausitz
 - i. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit:
 - I. Fachbereich Berichtswesen
 1. Pressearbeit
 2. Social Media/Soziale Medien
 3. Infrastruktur
- (2) Die Fachbereiche können entsprechend des Bedarfes erweitert bzw. auch zusammengefasst werden. Arbeitsgruppen können gebildet werden.
- (3) Für die gebildeten Fachbereiche sind Fachbereichsleiter einzusetzen.

- (4) Die Niederschrift der Sitzungen der Fachbereiche und der Arbeitsgruppen sind innerhalb von 14 Tagen nach einer Sitzung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Danach wird es den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt.
- (5) Den Haushalt hat der Vorstand für Finanzen zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

§ 7 Zeichnung von Urkunden

Urkunden, einschließlich Berufungsurkunden, werden durch den Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet. In seiner Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft.

Ort, Datum der Beschlussfassung

Forst (Lausitz), den 11.03.2024

Vorstandsvorsitzender

